

**Richtlinie der Stadt Troisdorf vom 02.05.2023**  
**zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Klimaschutz und**  
**Klimafolgenanpassung“ in Troisdorf**

**Inhalt**

|                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Teil A - Energetische Gebäudesanierung im Bestand</b>            | <b>3</b>  |
| 1. Zweck der Förderung                                              | 3         |
| 2. Zuwendungsvoraussetzungen                                        | 3         |
| 2.1 Allgemein                                                       | 3         |
| 2.2 Energieberatung                                                 | 4         |
| 3. Zuwendungsempfänger                                              | 5         |
| 4. Antragstellung                                                   | 5         |
| 5. Bewilligungsverfahren                                            | 5         |
| 7. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren                     | 6         |
| 8. Rückforderung                                                    | 7         |
| 9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen             | 7         |
| 9.1. Wärmedämmung                                                   | 7         |
| 9.2. Erneuerung Türen und Fenster                                   | 8         |
| 9.3. Erneuerung der Heizungstechnik                                 | 9         |
| 10. Bewilligungsbehörde                                             | 9         |
| 11. Inkrafttreten                                                   | 9         |
| <b>Teil B – Erneuerbare Energien und Klimafreundliche Mobilität</b> | <b>10</b> |
| 1. Zweck der Förderung                                              | 10        |
| 2. Zuwendungsvoraussetzungen                                        | 10        |
| 3. Zuwendungsempfänger                                              | 11        |
| 4. Antragstellung                                                   | 11        |
| 5. Bewilligungsverfahren                                            | 11        |
| 6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung                                 | 12        |
| 7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel              | 12        |
| 8. Rückforderung                                                    | 13        |
| 9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen             | 13        |
| 9.1. Klimafreundliche Mobilität                                     | 14        |
| 9.2. Erneuerbare Energien                                           | 14        |
| 9.2.1. Photovoltaik-Anlage mit Speicher                             | 14        |

|                                                                                              |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 9.2.2. Heizstab zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung durch PV Anlage ..... | 14 |
| 9.2.3. Thermische Solaranlage zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung.....    | 14 |
| 9.2.4. Balkonkraftwerk / steckerfertige Solaranlage.....                                     | 14 |
| 10. Bewilligungsbehörde.....                                                                 | 14 |
| 11. Inkrafttreten.....                                                                       | 15 |
| Teil C - Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel.....                                         | 16 |
| 1. Zweck der Förderung .....                                                                 | 16 |
| 2. Zuwendungsvoraussetzungen.....                                                            | 16 |
| 3. Zuwendungsempfänger .....                                                                 | 17 |
| 4. Antragstellung.....                                                                       | 17 |
| 5. Bewilligungsverfahren .....                                                               | 18 |
| 6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung .....                                                    | 18 |
| 7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel .....                                 | 19 |
| 8. Rückforderung .....                                                                       | 19 |
| 9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen .....                                | 19 |
| 9.1. Einbau einer Regenwasserzisterne, min. 2 m <sup>3</sup> oder 2000 Liter .....           | 20 |
| 9.2. Entsiegelung .....                                                                      | 20 |
| 9.3. Rückbau und Begrünung von Schottergärten.....                                           | 20 |
| 9.4. Dach- und Fassadenbegrünung .....                                                       | 20 |
| 10. Bewilligungsbehörde.....                                                                 | 21 |
| 11. Inkrafttreten.....                                                                       | 21 |

## Teil A - Energetische Gebäudesanierung im Bestand

### 1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf bezuschusst im Rahmen des Förderprogramms Sanierungs- und Investitionsvorhaben in Bestandsgebäuden in den Bereichen der Wärmedämmung, des Austauschs von Fenstern und Türen sowie der Heizungstechnik. Ziel ist die Einsparung von Energie und somit ein Beitrag zum Klimaschutz.

Die Förderung soll durch eine vorgeschaltete Energieberatung Anreize zur verstärkten Sanierung von Wohngebäuden sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen geben.

Die Förderung steht dabei nicht in Konkurrenz zu bereits existierenden staatlichen Förderprogrammen, sondern möchte vielmehr auf diese Programme aufmerksam machen und zusätzliche, niedrighschwellige Anreize zur Sanierung setzen. Dies dient dem Ziel, die Modernisierungsrate im Gebäudebestand zu erhöhen.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 2.1 Allgemein

- Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Troisdorf.
- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.
- Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden, die von der Energieberatung als sinnvoll eingeschätzt wurden.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.
- Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, sind nicht förderfähig.
- Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete oder gesetzlich erforderliche Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.
- Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine

Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind vom Antragsteller zu tragen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

- Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 60% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln gedeckt werden. *Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.* Bei Vorliegen eines Kumulationsverbots anderer Fördermittelgeber kann eine Doppelförderung durch die Stadt Troisdorf nicht bewilligt werden.
- **Von jedem Haushalt bzw. für jedes Wohngebäude kann eine Maximalsumme von 5.000€ pro Jahr** im Rahmen des Förderprogramms (Komponenten A-C) beantragt werden.
- **Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen.** Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.
- **Aufträge dürfen vergeben werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt.** Dies geschieht auf eigenes Risiko, da eine Ablehnung des Förderantrags möglich ist, und die Eingangsbestätigung keine vorzeitige Bewilligung darstellt.

## 2.2 Energieberatung

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel in Teil A dieser Richtlinie ist die Durchführung einer Energieberatung, um sicherzustellen, dass die Sanierungsmaßnahme Teil eines in sich schlüssigen, sinnvollen Sanierungsfahrplans ist. Der Nachweis der erfolgten Beratung muss bei Antragstellung in geeigneter Form (z.B. Beratungsbericht, schriftliche Bestätigung der erfolgten Beratung durch den/die Energieberater\*in) vorgelegt werden, *und die beantragte Maßnahme muss von der Energieberatung als energetisch sinnvoll eingeschätzt worden sein.*
- Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. als Kooperationspartner der Stadt Troisdorf die erforderliche Beratung an. Die meisten der VZ-Beratungsangebote sind kostenlos. Sollten Kosten anfallen, können diese bei bewilligten Maßnahmen im Rahmen des Verwendungsnachweises durch die Stadt übernommen werden. Dazu ist die Einreichung eines Kosten- und Zahlungsnachweises notwendig. Energieberatungen durch andere offiziell anerkannte / zertifizierte Energieberatungsstellen (z.B. KfW-Energieberater) werden ebenfalls als Nachweis anerkannt. Hierfür können die Kosten jedoch nicht übernommen werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie berechtigt, eine energetische Sanierungsmaßnahme durchzuführen.

### 4. Antragstellung

- Anträge sind **vor Maßnahmenbeginn** auf postalischem Wege oder online zu stellen. Informationen zum Antragsprozess und den benötigten Formularen sind auf der Webseite des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zum Förderprogramm verfügbar: [www.troisdorf.de/foerderprogramm](http://www.troisdorf.de/foerderprogramm)
- Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:
  - Eigentumsnachweis für die zu sanierende Immobilie, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des aktuellen Grundsteuerbescheides
  - Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme
  - Nachweis der erfolgten Energieberatung mit Empfehlung der Sanierungsmaßnahme
  - Planungsunterlagen zur Veranschaulichung Ihres Vorhabens (Bilder, Grundrisse, Seitenansichten, o.ä.)
- Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

### 5. Bewilligungsverfahren

- Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.
- Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

- Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag, das Angebot des Fachunternehmens sowie die Bewertung der Maßnahmen durch die Energieberatung.
- Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.

## 6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung

- Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung beträgt 12 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

## 7. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:
  - End- und Teilrechnung(en) im Original oder als Kopie,
  - Zahlungsnachweise dieser Rechnungen,
  - Fachunternehmer-Erklärung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme und der Einhaltung der Anforderungen des aktuell gültigen GEG
  - Foto der umgesetzten Maßnahme
- Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten /Flächen und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages ist zulässig.
- Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Auszahlungsformular angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen wird der Förderbescheid unwirksam und die Auszahlung der Fördermittel wird abgelehnt.**
- Eventuelle Kosten der Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW e.V. werden ebenfalls nach Vorlage der Rechnung im Zuge der Förderauszahlung erstattet. Falls die Förderung aus den o.g. Gründen

nicht gewährt werden kann, entfällt auch die Erstattung der Kosten für die Energieberatung.

- Falls die Rückgabe/Rücksendung von Originalunterlagen gewünscht ist, teilen Sie dies bitte bei der Einreichung des Verwendungsnachweises schriftlich mit.

## **8. Rückforderung**

- Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderprogramms verstoßen wird.
- Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung– zweckentsprechend nutzt.

## **9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen**

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge dürfen erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.
- Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil A Punkt 9.1 bis 9.3 genannten Komponenten und Anlagen. Die Sanierungsmaßnahmen müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. Eigenleistungen, auch teilweise, sind nicht förderfähig.
- Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.
- Die Förderung bezieht sich auf GEG-konforme Maßnahmen, die Anforderungen finden Sie unter der Internetseite [bmi.bund.de](https://bmi.bund.de).
- Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

### **9.1. Wärmedämmung**

#### **9.1.1. Wärmedämmung der Außenwände (Fassadendämmung)**

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Außenwände von außen unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterialien (d.h. zertifiziert nach Blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m<sup>2</sup> Dämmung 20 € / 40 €
- Höchstbetrag 2000 € / 4000 €

### **9.1.2. Wärmedämmung der Bedachung (Dachisolierung)**

Die Maßnahme umfasst die Dämmung von Schräg- und Flachdächern unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterialien (zertifiziert nach blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m<sup>2</sup> Dämmung 20 € / 40 €
- Höchstbetrag 2000 € / 4000 €

### **9.1.3. Wärmedämmung oberste Geschossdecke**

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der obersten Geschossdecke zu einem nicht-isolierten Dachboden unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterialien (zertifiziert nach blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m<sup>2</sup> Dämmung 10 € / 20 €
- Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

### **9.1.4. Wärmedämmung unterer Gebäudeabschluss**

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Kellerdecke oder des Fußbodens gegen das Erdreich unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterialien (zertifiziert nach blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m<sup>2</sup> Dämmung 10 € / 20 €
- Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

## **9.2. Erneuerung Türen und Fenster**

### **9.2.1. Erneuerungen von Fenstern und Fenstertüren mit Rahmen**

Die Maßnahme umfasst den Einbau von 2- oder 3-fach verglasten Fenstern und Fenstertüren/Terrassentüren unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html))

- Zuschuss / m<sup>2</sup> Fensterfläche 50 €
- Höchstbetrag 2000 €

### **9.2.2. Erneuerungen von Dachflächenfenstern**

Austausch von Dachfenstern gegen neue unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html))

- Zuschuss / Fenster 80 €
- Höchstbetrag 320 €

**9.2.3. Erneuerung einer Hauseingangstüre**

Austausch einer alten Haustür (**Haupteingang**) gegen eine neue, unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html))

- Zuschuss / Tür 600 €

**9.3. Erneuerung der Heizungstechnik**

Austausch von zentralen Heizungsanlagen mit fossiler Verbrennungstechnik gegen erneuerbare Wärmetechnik.

**9.3.1. Pellets/Biomasseheizung**

Installation einer Pelletheizung oder Biomasseheizanlage

- Zuschuss/Anlage 1500€

**9.3.2. Wärmepumpe**

Installation einer Luft-, Wasser- oder Erd- Wärmepumpe als zentrale Hauswärmequelle (keine Klimaanlage)

- Zuschuss / Anlage 1500 €

**9.3.3. Mini-Blockheizkraftwerk**

Installation eines Mini-Blockheizkraftwerks

- Zuschuss / Anlage 1500 €

**9.3.4. Brennstoffzelle**

Installation einer Brennstoffzelle in Ein- oder Mehrfamilienhaushalten

- Zuschuss / Anlage 1500 €

**10. Bewilligungsbehörde**

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Amt für Umwelt- und Klimaschutz  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

**11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Teil B – Erneuerbare Energien und Klimafreundliche Mobilität

### 1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf fördert die Installation bestimmter klimaschonender Technologien im Bestand und beim Neubau von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Dies dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Unterstützung von e-Mobilität und trägt somit zum Klimaschutz bei.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Troisdorf.
- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.
- Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, sind nicht förderfähig.
- Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete oder gesetzlich erforderliche Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.
- Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind vom Antragsteller zu tragen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.
- Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 60% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln gedeckt werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

- Von jedem Haushalt bzw. für jedes Wohngebäude kann eine **Maximalsumme von 5.000€ pro Jahr im Rahmen des Förderprogramms** (Komponenten A-C) beantragt werden.
- **Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen.** Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.
- **Aufträge dürfen vergeben werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt.** Dies geschieht auf eigenes Risiko, da eine Ablehnung des Förderantrags möglich ist, und die Eingangsbestätigung keine vorzeitige Bewilligung darstellt.

### 3. Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie berechtigt, die beantragte Maßnahme durchzuführen. Im Fall von Balkonkraftwerken (9.2) sind auch Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers antragberechtigt.

### 4. Antragstellung

- Anträge sind **vor Maßnahmenbeginn** auf postalischem Wege oder online zu stellen. Informationen zum Antragsprozess und den benötigten Formularen sind auf der Webseite des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zum Förderprogramm verfügbar: [www.troisdorf.de/foerderprogramm](http://www.troisdorf.de/foerderprogramm)
- Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:
  - Eigentumsnachweis für die Immobilie, in der Maßnahme durchgeführt werden soll; z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides. Im Fall von *Balkonkraftwerken* in Mietobjekten ist stattdessen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.
  - Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme. Für Balkonkraftwerke sind Informationen zu Typ/Hersteller und Gesamtkosten, z.B. aus dem Internet ausreichend.
  - Planungsunterlagen zur Veranschaulichung des geplanten Vorhabens
- Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

### 5. Bewilligungsverfahren

- Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.

- Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.
- Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag und das Angebot des Fachunternehmens / die Kostenübersicht.
- Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.
- Die maximal mögliche Förderung pro Haushalt ist auf 5.000 Euro pro Jahr begrenzt.

## 6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung

- Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung beträgt 12 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für fest installierte Bauteile und 5 Jahre für bewegliche Güter wie Balkonkraftwerke.

## 7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:
  - End- und Teilrechnung(en) im Original oder als Kopie,
  - Zahlungsnachweise dieser Rechnungen,
  - Fachunternehmer-Erklärung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme; bzw.

- *bei PV-Anlagen*: Inbetriebnahmeprotokoll, bzw. Anmeldungsbestätigung des Marktstammdatenregisters, bzw.
- *bei Balkonkraftwerken*: Kopie der Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) sowie beim Netzbetreiber (Stadtwerke Troisdorf)
- Ein Foto der ungesetzten Maßnahme.
- Nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages ist zulässig.
- Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid unwirksam und die Auszahlung der Fördermittel wird abgelehnt.**
- Falls die Rückgabe/Rücksendung von Originalunterlagen gewünscht ist, teilen Sie dies bitte bei der Einreichung des Verwendungsnachweises schriftlich mit.

## 8. Rückforderung

- Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.
- Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 bzw. 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Anschaffung – zweckentsprechend nutzt (siehe Zweckbindungsfrist unter Absatz 6 oben).

## 9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge dürfen erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.
- Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil B Punkt 9.1 bis 9.2 genannten Komponenten und Anlagen. Maßnahmen, die einen fachgerechten Einbau bzw. eine Elektroinstallation erfordern, müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. Eigenleistungen, auch teilweise, sind dabei nicht förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Balkonkraftwerke gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.
- Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

## 9.1. Klimafreundliche Mobilität

### 9.1.1. Private Ladesäule oder Wallbox zur Förderung der E-Mobilität

- Zuschuss / Anlage 250€

### 9.1.2. Zuschuss zum Neukauf eines Lastenrades oder eines E-Lastenrades

- Zuschuss/Rad: 20% der Gesamtkosten; maximal 200 € bei maximal einem Haushalt

*Für Maßnahmen nach Punkt 9.1.2. erfolgt eine Auszahlung der Förderung in zwei Tranchen. Die zweite Zahlung erfolgt frühestens nach sechs Monaten nach Antragsstellung. Der Antragssteller muss den Besitz des Lastenrades für die Auszahlung der zweiten Tranche durch einen geeigneten Nachweis (z.B. der Codierungsnummer des Fahrrades) nachweisen.*

## 9.2. Erneuerbare Energien

### 9.2.1. Photovoltaik-Anlage mit Speicher

Installation einer Photovoltaik-Anlage inkl. eines Batteriespeichers

- Zuschuss / Anlage 750€

### 9.2.2. Heizstab zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung durch PV Anlage

- Zuschuss / Anlage 350€

### 9.2.3. Thermische Solaranlage zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung

- Zuschuss/Anlage 500€

### 9.2.4. Balkonkraftwerk / steckerfertige Solaranlage

Installation von Solarstecker-Modulen mit einer Gesamtleistung bis zu 600 Watt, inkl. Wechselrichter und Einspeisesteckdose, zur Einspeisung von Strom in das haushaltseigene Stromnetz. Dieser Zuschuss kann sowohl von Hausbesitzern als auch von Mietern beantragt werden. Letztere benötigen eine Einverständniserklärung des Vermieters.

- Zuschuss/Anlage 100 € für ein PV-Modul
- Zuschuss/Anlage 200 € für zwei PV-Module

**Zu beachten ist, dass Plug-In-Anlagen genau wie andere Stromerzeugungsanlagen beim Netzbetreiber (hier Stadtwerke Troisdorf) angemeldet sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden müssen. Zusätzlich kann der Tausch Ihres Stromzählers notwendig werden. Dies wird auf Antrag durch Ihren Netzbetreiber durchgeführt und ist in der Regel für Sie kostenfrei.**

## 10. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Amt für Umwelt- und Klimaschutz  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Teil C - Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel

### 1. Zweck der Förderung

Um die Folgen des Klimawandels abzumildern und Wohngebäude in der Stadt klimarobuster zu gestalten, fördert die Stadt Troisdorf Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und der Entsiegelung von Flächen, ebenso wie Begrünungen von Dächern und Gebäudefassaden.

Schon heute ist der Klimawandel spürbar – anhaltende Hitze- und Trockenperioden, starke Niederschläge und Überschwemmungen. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen, um Immobilien und Grundstücke an diese extremen Wetterereignisse anzupassen. Außerdem soll sie zu einer umfangreichen Entsiegelung von Flächen beitragen, um dem aktuellen Trend zur Versiegelung und Schotterung insbesondere von Vorgärten entgegen zu wirken.

Ziel der Förderung ist die ökologische Aufwertung im Hinblick auf die Verbesserung des Mikroklimas (z.B. Vermeidung von Hitzeinseln), die Optimierung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna (z.B. der Insektenschutz), die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schutz des Grundwassers.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf. Das heißt, die durchzuführende Maßnahme betrifft eine Immobilie / ein Grundstück, welches sich im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf befindet.
- Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.
- Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von Antragsteller zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.
- Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 60% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln gedeckt werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.
- Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie/des Grundstücks berechtigt, eine Anpassungsmaßnahme nach Absatz 9 durchzuführen. Die Begrünung von

Schottergärten kann unter Vorlage einer Einverständniserklärung des Vermieters auch von Mietern beantragt werden.

- Von jedem Haushalt bzw. für jedes Wohngebäude/Grundstück kann eine **Maximalsumme von 5.000€ pro Jahr** im Rahmen des Förderprogramms (Komponenten A-C) beantragt werden.
- **Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde.** Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen, bzw. der Erwerb von Materialien. Reine Planungsleistungen dürfen vorher bereits vergeben werden.
- **Aufträge dürfen vergeben / Materialbestellungen dürfen getätigt werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt.** Dies geschieht auf eigenes Risiko, da eine Ablehnung des Förderantrags möglich ist, und die Eingangsbestätigung keine vorzeitige Bewilligung darstellt.

### 3. Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

### 4. Antragstellung

- Anträge sind vor Maßnahmenbeginn auf postalischem Wege oder online zu stellen. Informationen zum Antragsprozess und den benötigten Formularen sind auf der Webseite des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zum Förderprogramm verfügbar: [www.troisdorf.de/foerderprogramm](http://www.troisdorf.de/foerderprogramm)
- Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

Für Maßnahmen unter **Punkt 9.1, 9.2 und 9.4:**

- Eigentumsnachweis, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
- Angebot eines Fachunternehmers oder bei Eigenleistung eine detaillierte Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien / Einzelkomponenten, Arbeitsaufwand, etc.
- Falls erforderlich: Genehmigungen der zuständigen Behörden, vor allem zu prüfen im Wasserschutzgebiet

Für Maßnahmen unter **Punkt 9.3:**

- **Eigentümer** müssen einen geeigneten Eigentumsnachweis vorlegen, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides

- **Mieter** müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters vorlegen
- Angebot eines Fachunternehmers oder bei Eigenleistung eine Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien, Arbeitsaufwand, etc.
- Lageplan (mit Eintragung der zu entsiegelnden Flächen inkl. Maßen)
- Fotos der Fläche, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren
- Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

## 5. Bewilligungsverfahren

- Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.
- Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr, in dem sie gestellt worden sind nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.
- Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung und die zugrundeliegende Kostenkalkulation, bzw. das Angebot des Fachunternehmens.
- Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Im Zuwendungsbescheid können – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festgelegt werden.
- Die maximal mögliche Förderung pro Haushalt ist auf 5.000 Euro pro Jahr begrenzt.

## 6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung

- Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen unter Absatz 9 beträgt 12 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine

Fachunternehmer-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.

- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

## 7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Fördermaßnahme. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:
  - End- und Teilrechnung(en) im Original oder als Kopie;
  - Zahlungsnachweise dieser Rechnungen;
  - Für Dach- und Fassadenbegrünung: Fachunternehmerbescheinigung;
  - Foto der umgesetzten Maßnahme
- Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.
- Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid unwirksam und die Auszahlung der Fördermittel wird abgelehnt.**
- Falls die Rückgabe/Rücksendung von Originalunterlagen gewünscht ist, teilen Sie dies bitte bei der Einreichung des Verwendungsnachweises schriftlich mit.

## 8. Rückforderung

- Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.
- Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über den unter Absatz 6 genannten Zweckbindungszeitraum – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Anschaffung – zweckentsprechend nutzt.

## 9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge dürfen erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.

- Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil C Punkt 9.1 bis 9.4 genannten Komponenten und Anlagen.
- **Die Maßnahmen können mit geeigneten Belegen und Nachweisen in Eigenleistung erbracht werden.**

### **9.1. Einbau einer Regenwasserzisterne, min. 2 m<sup>3</sup> oder 2000 Liter**

Dies beinhaltet den Einbau eines unterirdischen Regenwassertanks mit mindestens 2000L Fassungsvermögen zur Nutzung als Gartenwasser oder im Haushalt, zur Verringerung des Trinkwasserbedarfes.

- Zuschuss /Anlage 400 €

**Im Falle einer Versickerung des Überlaufwassers auf dem Grundstück (Flächenversickerung) anstelle des Anschlusses an den Kanal verringern sich die zu zahlenden Niederschlagsgebühren, deshalb empfiehlt sich eine Rückmeldung an den ABT.**

### **9.2. Entsiegelung**

Dies beinhaltet die Umwandlung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen in unversiegelte Flächen (d.h. Vegetationsflächen). Gefördert werden Kosten für den Rückbau/Beseitigung der Versiegelung und des Unterbaus, die Aufbringung von Boden sowie die Einsaat oder Bepflanzung einer Fläche.

- Zuschuss/m<sup>2</sup> 40,00 €
- Die **Bepflanzung mit heimischen Stauden- und Kräutern** bzw. **bienenfreundlichen Arten** wird mit einem erhöhten Zuschuss von **55,00 €/m<sup>2</sup>** gefördert.

**Die Erhöhung der Flächenversickerung durch die Reduzierung von versiegelten Flächen verringert die zu zahlenden Niederschlagsgebühren, deshalb empfiehlt sich eine Rückmeldung an den ABT.**

### **9.3. Rückbau und Begrünung von Schottergärten**

Hierbei steht neben einer verbesserten Wasserversickerung vor allem die Artenvielfalt und Insektenfreundlichkeit im Vordergrund. Geförderte Maßnahmen beinhalten die Entfernung des Schotters und Unkrautvlieses, die Einbringung von Boden sowie die Begrünung vorzugsweise durch heimische Pflanzenauswahl

- Zuschuss **40,00 €/m<sup>2</sup>** für Bepflanzung mit Rasen
- Erhöhter Zuschuss von **55,00 €/m<sup>2</sup>** für eine Bepflanzung mit heimischen Stauden- und Kräutern bzw. bienenfreundlichen Arten

### **9.4. Dach- und Fassadenbegrünung**

Dies beinhaltet die Begrünung des Daches oder der Fassade von Wohngebäuden und Wohnnebengebäuden. Förderfähig sind Maßnahmen wie folgt:

**9.4.1 Dachbegrünungen** (Flachdächer / Dächer mit einer Neigung bis zu 15°):

- Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzung von vorwiegend heimischen Arten; umgebender Kiestreifen
- Die Substratschicht muss eine Mindestaufbaustärke von 8 cm aufweisen. Bei Nachweis des verwendeten Dachbegrünungssystems kann abweichend auch eine geringere Mindestaufbaustärke der Substratschicht von 5 cm gefördert werden, solange die Aufbaustärke in Abhängigkeit zur Vegetation steht.
- **Zuschuss 50,00 €/ m<sup>2</sup>**

#### **9.4.2 Fassadenbegrünungen:**

##### **a) Bodengebundene Systeme:**

- Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodentausch, aber nicht die Fassadensanierung
- Pflanzen bzw. Pflanzmaßnahmen für heimische Kletterpflanzen (Selbstklimmer und Gerüstkletterpflanzen)
- Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme

**Zuschuss 25,00 €/m<sup>2</sup>**

##### **b) Wandgebundene Systeme:**

- Kassettensysteme, Pflanzpaneelen, Taschensysteme sowie deren Unterbau
- Bewässerungssysteme
- Komplettpakete Fassadenbegrünungssysteme

**Zuschuss 50,00 €/m<sup>2</sup>**

## **10. Bewilligungsbehörde**

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Amt für Umwelt- und Klimaschutz  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.